



Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz gem. § 11 Abs. 6 Statut PHDL iVm § 15 Abs. 6 HG 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Teil I Allgemeines..... | 2 |
| Teil II Agenden der Rektoratsmitglieder und Entscheidungsregelungen (gem. § 11 Abs. 3 und 5 Statut PHDL iVm § 15 Abs. 3 und 5 HG 2005)..... | 5 |
| Teil III Agenden des Rektors/der Rektorin..... | 7 |
| Teil IV Agenden der Vizerektorin/des Vizerektors für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung..... | 8 |
| Teil V Agenden der Vizerektorin/des Vizerektors für Fort-/Weiterbildung, Schulentwicklung und Medienbildung..... | 9 |
| Teil VI Inkrafttreten und Kundmachung | 10 |

Teil I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (im Folgenden PHDL). Zweck dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Zusammenarbeit und die Aufteilung der Agenden des Rektorats. Die Rektoratsmitglieder wirken in kollegialer Zusammenarbeit und informieren einander regelmäßig über wichtige Belange im jeweiligen Verantwortungsbereich.

§ 2 Mitglieder des Rektorats

- (1) Die Mitglieder des Rektorats sind die:der Rektor:in und die beiden Vizerektor:innen. Sie haben das Recht und die Pflicht an der Willensbildung des Rektorats teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder des Rektorats können ihre Stimme nicht übertragen. Eine Stimmenthaltung ist ausgenommen in Fällen des § 9 nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorats hat das Recht, in jene Geschäftsstücke der PHDL Einsicht zu nehmen und davon Kopien anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz des Rektorats fallen.

§ 3 Vorsitz

Die:der Rektor:in hat im Rektorat den Vorsitz inne. Sie:er vertritt das Rektorat nach außen.

§ 4 Vertretungsregelung

- (1) Für die:den Rektor:in gilt im Verhinderungsfall folgende Vertretungsregelung:
Erste:r Stellvertreter:in der Rektorin/des Rektors ist die:der Vizerektor:in für Fort-/Weiterbildung, Schulentwicklung und Medienbildung.
Zweite:r Stellvertreter:in der Rektorin/des Rektors ist die:der Vizerektor:in für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung.
- (2) Die Vizerektor:innen werden im Verhinderungsfall von der:dem Rektor:in vertreten.
- (3) Ist die:der Rektor:in ebenfalls verhindert, übernimmt die:der jeweilige andere Vizerektor:in die Vertretung.

§ 5 Willensbildung

- (1) Die Willensbildung des Rektorats erfolgt in Sitzungen oder durch Willensbildung über digitalen Austausch bzw Telefon.

- (2) Die:der Rektor:in hat den Prozess der Willensbildung zu leiten und dessen Ergebnis festzustellen.
- (3) Die:der Rektor:in kann Mitglieder des Rektorats mit deren Zustimmung beauftragen, die Willensbildung zu bestimmten Gegenständen inhaltlich vorzubereiten.

§ 6 (Digitale) Sitzungen

- (1) Die (digitalen) Sitzungen des Rektorats werden bei Bedarf, jedenfalls aber einmal im Monat abgehalten.
- (2) Die (digitalen) Sitzungen werden von der:dem Rektor:in einberufen. Die:der Rektor:in leitet die (digitale) Sitzung.
- (3) Die (digitalen) Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Rektorat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder (digitalen) Sitzungen beratend interne und externe Personen beiziehen.
- (4) Eine Verhinderung der Teilnahme an einer (digitalen) Sitzung ist allen weiteren Rektoratsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Die Vizerektor:innen können schriftlich die Einberufung einer (digitalen) Sitzung zur Behandlung bestimmter Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat die:der Rektor:in die (digitale) Sitzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens binnen 10 Tagen einzuberufen.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird im Vorfeld von den Mitgliedern des Rektorats gemeinsam erstellt.
- (2) Jedes Mitglied kann auch während der (digitalen) Sitzung Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Diese Punkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 8 Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Rektorats kann im Rahmen einer Wortmeldung Anträge stellen und bereits von ihr:ihm gestellte Anträge abändern oder zurückziehen.
- (2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit Zustimmung oder Ablehnung entschieden werden kann.

§ 9 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Rektorats ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre:seine privaten Verhältnisse betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.
- (2) Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die (digitale) Sitzung zu verlassen.
- (3) In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist stets geheim abzustimmen.

§ 10 Beschlusserfordernisse

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zwei Personen anwesend sind.
- (2) Das Rektorat entscheidet in offener Abstimmung und mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme der Rektorin/des Rektors bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin/des Rektors den Ausschlag.
- (3) Im Verhinderungsfall der Rektorin/des Rektors haben die Vizerektor:innen einstimmig zu entscheiden.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die:der Rektor:in hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (2) Die Abstimmung kann
 - offen durch Handzeichen,
 - geheim durch Stimmzettel,
 - in dringenden Fällen mittels digital unterstützter Medien (§ 12) erfolgen.
- (3) Geheim ist abzustimmen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder bei Befangenheit nach § 9.
- (4) Die:der Rektor:in zählt die Stimmen.

§ 12 Digital unterstützte Abstimmung

- (1) Eine Abstimmung via digitale Medien kann von der:dem Rektor:in schriftlich eingeleitet werden, wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung die Einberufung einer (digitalen) Sitzung nicht zulässt.
- (2) Die:der Rektor:in hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 13 Protokoll

- (1) Das Rektorat erstellt ein kurzes Ergebnisprotokoll über die (digitalen) Sitzungen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 - Datum und Ort, Beginn und Ende der (digitalen) Sitzung bzw die Durchführung einer digital unterstützten Abstimmung;
 - die Namen der anwesenden Mitglieder und die Namen der verhinderten Mitglieder;
 - Tagesordnung
 - alle Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse;
 - den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der Beschlüsse notwendig ist.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung von Ausführungen zu verlangen.
- (4) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten (digitalen) Sitzung zu behandeln.

Teil II

Agenden der Rektoratsmitglieder und Entscheidungsregelungen (gem. § 11 Abs. 3 und 5 Statut PHDL iVm § 15 Abs. 3 und 5 HG 2005)

§ 14

Folgende Aufgaben werden von den Mitgliedern des Rektorats wahrgenommen

- (1) Erstellung der Satzung und Vorlage zur Genehmigung an den Hochschulrat (§ 11 Abs. 3 Z 2 Statut PHDL).
- (2) Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans der PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats (§ 11 Abs. 3 Z 3 Statut PHDL).
- (3) Betrauung mit der Leitung eines im Organisationsplan vorgesehenen Instituts und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats (§ 11 Abs. 3 Z 14 Statut PHDL).
- (4) Ausschreibung von Planstellen für das Lehrpersonal und für leitende Funktionen der Verwaltung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse (§ 11 Abs. 3 Z 4 Statut PHDL).
- (5) Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonen an eingegliederten Praxisschulen sowie für die Funktion der Schulleitung, Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse (§ 11 Abs. 3 Z 4a Statut PHDL)
- (6) Evaluierungen (§ 11 Abs. 3 Z 9 Statut PHDL).
- (7) Genehmigung der Curricula (§ 11 Abs. 3 Z 10 Statut PHDL);
- (8) Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplans für die PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats (§ 11 Abs. 3 Z 11 Statut PHDL).
- (9) Erstellung des Entwurfs eines jährlichen Ressourcenplans für die PHDL und Einholung der Stellungnahme des Hochschulrats (§ 11 Abs. 3 Z 12 Statut PHDL).
- (10) Budgetplanung und interne Budgetzuteilung gemäß dem genehmigten Ressourcenplan (§ 11 Abs. 3 Z 13 Statut PHDL).
- (11) Genehmigung der Finanzierung der Hochschullehrgänge und Hochschullehrgänge mit Masterabschluss (§ 11 Abs. 3 Z 19 Statut PHDL).
- (12) Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist (§ 11 Abs. 3 Z 1 Statut PHDL).
- (13) Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden gem § 14 Abs. 1 Z 2 und 3 Statut PHDL mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde (§ 11 Abs. 3 Z 5 Statut PHDL).
- (14) Bestellung von Lehrbeauftragten gem. § 14 Abs. 1 Z 4 Statut PHDL mit einer Lehrverpflichtung über 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung (§ 11 Abs. 3 Z 6 Statut PHDL).
- (15) Einhebung der Studien- und Verwaltungsbeiträge (§ 11 Abs. 3 Z 8 Statut PHDL).
- (16) Zulassung der Studierenden (§ 11 Abs. 3 Z 7 Statut PHDL).
- (17) Personalplanung und Personalentwicklung (§ 11 Abs. 3 Z 15 Statut PHDL).
- (18) Qualitätskontrolle hinsichtlich der Erreichung interner Zielsetzungen (§ 11 Abs. 3 Z 16 Statut PHDL).
- (19) Vorläufige Festlegung der Aufgabengebiete der Vizerektor:innen bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsplans (§ 11 Abs. 3 Z 17 Statut PHDL).
- (20) Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats (§ 11 Abs. 3 Z 18 Statut PHDL).

- (21) Erstellung von Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen (§ 11 Abs. 3 Z 20 Statut PHDL).
- (22) Erstellung von Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige und im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit (§ 11 Abs. 3 Z 21 Statut PHDL).

§ 15 **Anhörung**

Hat ein Mitglied des Rektorats gegen eine Entscheidung gestimmt, besteht die Möglichkeit der Anhörung vor dem Hochschulrat, sofern dies das Mitglied verlangt. In dieser Anhörung kann das Mitglied seine Gründe gegen die Entscheidung darlegen.

§ 16 **Folgende Aufgaben werden von der:dem Vizerektor:in für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung für ihren:seinen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden**

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 14 Abs. 1 Z 2 Statut PHDL) und Mitverwendung (§ 14 Abs. 1 Z 3 Statut PHDL) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde.
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§ 14 Abs. 1 Z 4 Statut PHDL) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung.

§ 17 **Folgende Aufgaben werden von der:dem Vizerektor:in für Fort-/Weiterbildung Schulentwicklung und Medienbildung für ihren:seinen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen und entschieden**

- (1) Antragstellung betreffend Zuweisung (§ 14 Abs. 1 Z 2 Statut PHDL) und Mitverwendung (§ 14 Abs. 1 Z 3 Statut PHDL) von Lehrenden mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde an die zuständige Dienstbehörde.
- (2) Bestellung von Lehrbeauftragten (§ 14 Abs. 1 Z 4 Statut PHDL) mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 1 Semesterwochenstunde auf Vorschlag der jeweiligen Institutsleitung.

Teil III

Agenden der Rektorin/des Rektors

§ 18 Aufgaben der Rektorin/des Rektors

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats und neben den Aufgaben nach § 9 Statut PHDL (iVm § 13 HG) hat der:die Rektor:in folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Leitung der gesamten Hochschule und Koordination der Organe
- (2) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (regional, national, international)
- (3) Verantwortung für die allgemein- und religionspädagogischen Dimensionen der Pädagog:innenbildung der Hochschule bspw durch Festlegung curricularer Prinzipien sowie Prinzipien des Forschungstransfers
- (4) Letztverantwortung in Personalangelegenheiten
- (5) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination des Instituts für Forschung und Entwicklung, der Stabstellen der PHDL, sowie der Praxisschulen
- (6) Leitung des Controllings und der Budgetmaßnahmen
- (7) Genehmigung der Marketing- und PR-Maßnahmen
- (8) Verantwortung für die Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, und ähnlichen Veranstaltungen
- (9) Genehmigung des Fort- und Weiterbildungsprogramms
- (10) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen
 - a. Jour fixe mit dem:der Institutsleiter:in Forschung und Entwicklung, der:dem Rektoratdsdirektor:in, den Leiter:innen der Stabstellen, den Schulleiter:innen der Praxisschulen
 - b. Hochschulkollegium
 - c. Hochschulrat
 - d. Leitungs- Jours Fixes
 - e. Rektor:innen- Konferenz
 - f. Rektoratssitzung

Teil IV

Agenden der Vizerektorin/des Vizerektors für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung

§ 19 Aufgaben der Vizerektorin/des Vizerektors für Ausbildung, Religionspädagogik und Internationalisierung

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat die:der Vizektor:in folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (§ 3 Abs. 3 HG 2005)
- (2) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination
 - a. des Instituts Ausbildung
 - b. des Instituts für Religionspädagogik
 - c. des Zentrums für internationale Bildungsk Kooperationen
- (3) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe
- (4) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, und ähnlichen Veranstaltungen
- (5) Studienrecht

Die Vollziehung der in ihrem:seinem Aufgabenbereich liegenden Bestimmungen, inklusive der Genehmigung der Themenanträge der Masterarbeiten und Anrechnung von Vorstudien und Erasmussemestern, Nostrifizierungen etc.
- (6) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen wie bspw Jours fixes mit den jew. Institutsleiter:innen sowie ihr:ihm zugeteilten Organisationseinheiten, Hochschulkollegium, Hochschulrat, Leitungs-Jours Fixes, erweiterte Rektor:innen-Konferenz, Rektoratssitzung

Teil V

Agenden der Vizerektorin/des Vizerektors für Fort-/Weiterbildung, Schulentwicklung und Medienbildung

§ 20 Aufgaben der Vizerektorin/des Vizerektors für Fort-/Weiterbildung Schulentwicklung und Medienbildung

Zusätzlich zu den Aufgaben des Rektorats hat die:der Vizerektor:in folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) Repräsentanz und Verantwortung nach außen (§ 3 Abs. 3 HG 2005)
- (2) Strukturelle, personelle und inhaltliche Koordination
 - a. des Instituts Medienbildung
 - b. des Instituts Fortbildung
 - c. des Zentrums für Weiterbildung
 - d. des Zentrums für Beratung, Schulentwicklung, Supervision und Teamentwicklung
 - e. des Zentrums für Diversität und Inklusive Bildung
- (3) Mitwirkung in der Controlling-Gruppe
- (4) Mitwirkung an Planung und Organisation von Festen, Feiern, Ausstellungen, und ähnlichen Veranstaltungen
- (5) Studienrecht
Die Vollziehung der in ihren:seinen Aufgabenbereich liegenden Bestimmungen, inklusive der Genehmigung der Themenanträge der Masterarbeiten, Nostrifizierungen etc.
- (6) Teilnahme an bzw. Leitung von Besprechungen und Konferenzen wie bspw Jours fixes mit den jew. Institutsleiter:innen sowie ihr:ihm zugeteilten Organisationseinheiten, Hochschulkollegium, Hochschulrat, Leitungs-Jours Fixes, erweiterte Rektor:innen-Konferenz, Rektoratssitzung

Teil VI

Inkrafttreten und Kundmachung

§ 21

Inkrafttreten und Kundmachung

Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen, tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Geltung und ersetzt die Geschäftsordnung vom 5.6.2018.